

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Begleitung der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Begleitgesetz) – Drs. 17/10038 –

Stichwort: Artikel 5b – neu –
Änderung des Gesetzes zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur
Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten

I. Änderung

Nach Artikel 5a wird folgender Artikel 5b eingefügt:

Artikel 5b

Änderung des Gesetzes zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten

In Artikel 6 § 3 des Gesetzes zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2478), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3248) geändert worden ist, werden die Wörter „31. Dezember 2012“ durch die Wörter „31. Dezember 2014“ ersetzt.

II. Begründung:

Die Regelung enthält eine Übergangsvorschrift für die Berechnung des Umfangs des „sonstigen gebundenen Vermögens“ eines Versicherungsunternehmens, die am 31. Dezember 2012 endet. Mit der Umsetzung der Solvabilität II-Richtlinie wird es diese Vermögenskategorie für Unternehmen, die unter die Richtlinie fallen, nicht mehr geben. Wenn die Richtlinie wie ursprünglich vorgesehen zum 31. Oktober 2012 umgesetzt würde, wäre diese Vorschrift daher obsolet. Da sich die Umsetzung der Richtlinie jedoch verzögert, würde es ohne die Änderung dazu kommen, dass die Versicherer ein neues Verfahren zur Berechnung des gebundenen Vermögens einführen müssten, nur um es nach einem Jahr erneut zu ändern. Dadurch würden lediglich Kosten verursacht, denen kein Nutzen für die Versicherten gegenüberstände. Daher soll die vorgesehene Umsetzungsfrist verlängert werden. Hiermit würden weitere ansonsten notwendige Folgeänderungen im VAG vermieden.